6 A. Wesendonck

Dienstag den 18 December 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. LI.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Von der Verbindung der Obrigkeit die zu befürchtende Meineyde zu verhüten.
Fortsetzung und Beschluß.

§. IX. Es sind bishero einige Fälle vorgestellet in welchen gar kein Eyd statt finden soll; nunmehro sind diejenigen zu untersuchen in welchen eine Eydesleistung statt finden kann: Es ist hiebey allezeit einige Gefahr eines Meyneides vorhanden; dann da über einer gewissen Sache nimmer ein Eyd abgeschworen werden soll §. 6. und hingegen bey einer ungewissen niemand die Hertzen derer schwerenden erkennen kann, so folget, daß allezeit einige Gefahr eines Meyneides vorhanden, ob zwarn selbige freylich wegen der Glaubwürdigkeit einiger Personen so da schweren, sehr geringe seyn kann; woraus dann weiter fliesset, daß unter der von uns gesetzten Ausnahme §. 3 alle Fälle in welchen ein Eyd erlaubet ist, enthalten seyn. In diesen aber ist wieder zwischen einem Gesezgeber und einem Richter ein Unterscheid zu machen, indem jener eine mehr unumschränckte Macht als dieser besitzt. §. 2.

§. X. Bey einer unumschränckten Obrigkeit muß stets eine Vergleichung zwischen dem aus einem Eyde zu erwartenden Nuzen und der Gefahr eines Meineydes angestellet werden, der Gestalt, daß, wann der Nuzen des Eydes von einiger Beträchtlichkeit, und hingegen die Gefahr eines Meineydes nicht offenbahr ist, alsdenn es erlaubet sey einen Eyd von jemand zu fordern: als wohin denn auch die in §. 3 vorgestellte zwey Fälle gehören, wenn die Wahrheit einer Sache sonst entweder gar nicht oder doch nur auf eine solche Art ausgemachet werden kann, daß man es auf eine vernünftige Weise vor besser halten muß selbige durch einen Eyd zu entscheiden. Ein Gesezgeber verfähret aber hier wieder auf zweyerley Art; nemlich, er setzet entweder selbst die Fälle fest in welchen ein Eyd geschworen werden soll oder er läßet solches denen streitenden Partheyen über. Zu der letzteren Sorte gehören alle von denen Parteyen deferirte Eyde; zu der ersteren aber alle diejenige, welche die Obrigkeit jemanden auferleget.

§. XI

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die denen Geschwistern Münster und Lohmann zugehörige, bey der Stadt Buderich gelegene Ländereyen, als nemlich ein Mütseth am Hagel-Kreutzwege, einerseits des Büdrischen Convents, anderseits Wessel an gen End Land, worauf in primo termino gebotten 30 Rthlr. Ein Mütseth im Sonnen Aufgang, einerseits And. Bruggerhof, anderseits Derck von Reinberg, worauf in primo termino licitiret 30 Rthlr, und eine halbe Weide zu Elverich, worauf gebotten 11 Rthlr, sollen den 21 Januarii a. f. in Xanten zum andern mahl, und den 20 Martii a. f. zu Buderich zum dritten und letztenmahl öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Xanten im Landg. den 28 Nov. 1759.

Ad instantiam des Rentmeistern von Marle pro obtinendo judicato contra Nateles, soll des letztern Haus und Gartes in Buderich den 21 Jan. a. f. zum andermahl in Xanten, und den 20 Martii a. f. zum letztenmahl in Buderich öffentlich angehangen, und denen meistbietenden zugeschlagen werden. Xanten im Landg. den 27 Nov. 1759.

Des Derck Schmermanns Haus und Scheuer zu Wesel in der Demmersteege gelegen, so auf 404 Rthlr 30 stüb. gewürdiget sind, sollen in dreyen Terminen von 4 zu 4 Wochen, und zwar am 12 Dec. a. c. zum erstenmahl vor hiesigem Landg. Vorm. Glocke 10, bey öffentlicher Kertze angehangen, und dem meistbietenden verkauft werden. Wesel im Landg. den 28 Nov. 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Da von denen nachstehenden Häuseren, als: 1) Der Jungfer Arndtsens in der Gasthaus-Strasse sub Numero 755. 2) Clostermanns in der Fehrstrasse sub Numero 933. 3) Der streitige Gebertschen in der Stein-Strasse sub Numero 1030. 4) Der Jungfer Crämers in der Steinstrasse sub Numero 1067. allen gütlichen Anmahnungen ohngeachtet, die darauf ausgeschriebene impositiones nicht beytreiblich, sondern zu Last der übrigen Bürger mit der Zahlung zurückgehalten wird. So ist von Obrigkeits wegen zu Abwendung der Stadt kostbahren Execution beschlossen diese Häuser publice in 3 Terminen von 14 zu 14 Tagen mit Vorbehalt gnädigster Ratification der hohl. Landes-Collegien dem meistbietenden zu verkauffen; die dazu Lust haben, können sich in Terminis den 7 und 21 Decemb. a. c. und den 4 Jan. a. f. auf der Stadtwaage hieselbst allemahl Nachm. um 2 Uhr einfinden, indessen die Vorwarden beym Secretario einsehen. Emmerich den 27 Nov. 1759.

Der Herr Prediger Sybel zu Cleve ist willens sein daselbst in der Haagschenstrasse wohlgelegenes Wohnhaus nebst einen guten Theil seiner Mobilien. Item seinen vor dem Heidbergschen Thor gelegenen mit einer sehr schönen Aussicht versehenen Garten, aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhabere können sich hierüber bey ihm selbst melden.

Aufm Rittersitz Tervoort sollen künftigen Samstag Kühe, Schweine, Karren und Ackergeräthe dem meistbietenden verkauft werden. Auch sind noch 2 tüchtige Kuthschpferde schwartzer Farbe, entweder beyde zusammen oder auch einzeln aus der Hand zu verkaufen, und können diejenige, so dazu Lust haben, sich zwischen heute und 3 Wochen, auf dasigem Hause melden.

Im Intelligentz-Blat Num. 47 ist zwarn bekant gemachet, daß die den Erben Kimmel zuständige Generals-Weyde an der Lippe, in 3 Terminen von 8 zu 8 Wochen, solle verkauft werden; weilen aber aus erheblichen Ursachen die Terminen verkürtzt werden müssen; so wird hiedurch näher notificiret, daß ged. Weyde im ersten Termin zu 580 Rthlr gelauffen, und zur fernern subhastation der 2te Termin auf den 19 Decemb., und der 3te auf den 9 Jan. 1760. im Landgericht Vorm. Glocke 10, angesetzt sey. Wesel im Landg. den 12 Dec. 1759.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß der Kleidermacher Joh. Caats gesonnen, sein in der Goldstraße hieselbst gelegenes Haus, zum rothen Pferd genannt freywillig jedoch gerichtlich, zu verkaufen, wozu Termini auf den 2 Jan. 1760, und der andere auf den 16, der dritte aber auf den 30sten ejusdem angesetzet werden; Lusthabende können sich also in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino die Adjudication gewärtigen. Wesel im Landger. den 13 Dec. 1759.

Nachdem der Gastwirth Pet. Thomä bey uns angezeiget, daß er von dem entwichenen Pet. Tiron einiges Leinenzeug gegen die ihm schuldige 5 Rthlr 32 st. zum Unterpfande hätte, von demselben

Heien einschräncken kann, ist, wann sie vermuthen kann, daß der Gegentheil sich aus einem Eyd nichts mache. Eigentlich zwar fällt dieses der deferirenden Parthey zur Verantwortung; weil aber die Obrigkeit den Mißbrauch aller Handlungen ihrer Unterthanen zu verhüten suchen muß, so ist sie auch hierzu verbunden, in so weit solches in ihrer Macht ist, und sie einige allgemeine Fäll festsetzen kann. Hiehin können aber erstlich gerechnet werden alle in einer jeden Sache gewöhnliche Eyde; dann von denenselben bekommen endlich die Leute die Einbildung, es wären selbige bloß gerichtliche Solemnitäten, und seye die Meinung nicht, daß man die Wahrheit schweren solle. Zum Beyspiel können wiederum die juramenta dandorum & respondendorum und hauptsächlich der allgemeine Eyd vor gefährde dienen, mit welchem letzteren es so weit gekommen ist, daß selbst einige Rechtslehrer denselben einem juramento veritatis entgegen zu stellen pflegen.

Weiter gehören wenigstens bey gemeinen und nicht mit gnugsamer Erkäntniß versehenen Leuten die Eyde, welche durch einen Anwald in eines andern Seele geschworen werden zu dieser Sorte; indem diese durchgehends in der Meinung stehen daß nicht sie, sondern ihr Anwald einen solchen Eyd ablege. Und da solche Vorurtheile bey denen mehresten sehr schwehr zu heben sind, und eine Obrigkeit sich auch nach denen Vorurtheilen der Unterthanen richten muß, so wäre es wohl rahtsahm die Eyde durch einen Anwald, wenigsten in denen mehresten Fällen abzuschaffen, und solche von denen Partheyen selbst an dem Orte wo sie wohnen, durch den Richter worunter sie stehen, abnehmen zu lassen. Welches eben so wohl auf alle andere als auf die von denen streitenden Partheyen deferirte Eyde gezogen werden kann.

§ XV. Hingegen kann eine Landes Obrigkeit diejenigen Eyde nicht wohl aufheben, welche von einem Theil dem andern zu Entscheidung der Sache auferlegt werden, wann auch schon die Wahrheit der Sache auch auf eine andere Art ausgemachet werden könnte. Denn es ist dieses das kürtzeste und mindest kostbahre Mittel die Rechtsstreitigkeiten zu endigen, welche ein Gesetzgeber so viel es möglich allen andern vorziehen muß, und kann ein Theil oftmahls sehr erhebliche Ursachen haben, dieses anderen kostbahren und weitläuftigen Beweis-Mittelen vorzuziehen, als wodurch zwar die Sache auch endlich gewonnen wird, doch nach Verlauf langer Zeit, und Herausgebung vieler Kosten, deren Vorschuß jemanden zuweilen gar schwer ja unerträglich fallen kann; dieses aber zu untersuchen, muß durchgehends jedem Theil anheimgestellet werden §. 11.

§. XVI. Was diejenigen Eyde betrift, welche von der Obrigkeit jemand auferleget werden; setzet ein Gesetzgeber entweder selbst die Fälle an, in welchem ein Eyd geleistet werden soll; oder er läßt sie der Willkühr des Richters über. Es kann beydes aus guten Ursachen geschehen; denn ersteres ist zwarn überhaupt besser, weil ein Richter sich öfters von der Gerechtigkeit abwendig machen lassen kann; allein weil ein Gesetz nicht alle Fälle determiniren kann, so erfordert es oftmahlen die Nothwendigkeit dem Willkühr des Richters etwas zu überlassen. In beyden Fällen aber muß dahin gesehen werden, daß man wo möglich alle Meineyde zu verhüten suche. Hiehin rechne ich die Vorsichtigkeit, wodurch man, wann es fast einerley ist, welcher von beyden Theilen den Eyd leiste, das ist, wann beyde von der Sache einerley Wissenschaft haben, von demjenigen den Eyd fordert, von welchem man am wenigsten vermuthet, daß er falsch schweren werde: daher pfleget durchgehends eher einem Christen als einem Juden, auch einer unverleumdeten Person vor einer solchen worauf einiger Verdacht fällt, ein Eyd auferleget zu werden. Nicht weniger gehöret hichin, daß einige ganz berüchtigte Personen gar nicht zum Eyde gelassen werden, und was dergleichen Fälle mehr sind.

§. XVII. Was die Pflichten eines Richters insbesondere in dieser Sache betrift, so muß ein Unterscheid gemachet werden ob die Gesetze ihm eine gewisse Vorschrift geben, oder ob sie etwas seiner Willkühr überlassen. Im ersten Falle ist er bloßerdings verbunden die Gesetze zu folgen, es mögte dann seyn, daß dieselbe von ihm forderten, jemanden einen gewislich falschen Eyd abzunehmen. Dann weil dieses gewislich zur Entheiligung des Göttlichen Nahmens strecken würde, so ist er verbunden deswegen an seine Vorgesetzte zu berichten, und sich hievon zu entschuldigen: Doch dieser Fall wird wohl nicht leicht entstehen. So lange aber noch einiger Zweifel vorhanden ist, muß er der Vorschrift des Gesetzes bloßerdings folgen, weil es ihm

nicht

wer nun solche gegen ein sicheres Unterpfand Hypothequen-Ordnungs-mässig und Landesübliche Zinsen aufzunehmen gedencket, kan sich beym Landgerichts-Assessor Hn Bielefeld dieserhalb melden, und davon nähere Nachricht einziehen.

IX. Von fehlenden Handwerckern außerhalb Duisb.

Es wird in der Stadt Wesel ein tuchtiger Buchführer verlanget; wer sich daselbst zu etablieren willens ist, kan sich je eher je lieber, beym Magistrat angeben, welcher ihm alsdann alle mögliche Assistence und Beförderung verspricht. Wesel in Senatu den 27 Nov. 1759.

X. Von einer todt gefundenen Persohn.

Es ist im Reichswalde zwischen der Wolfskuhle und der Stillstette den 5 hujus ein Käther Nahmens Henr. Ricken, todt gefunden, wobey sich zugleich ergeben, daß er mit einer Kugel durch den Kopf geschossen worden; da nun der Thäter dieser Mordthat zu dato unbekannt ist, und sich desfals keine Umstände ergeben; so wird dieses um deswillen hiemit bekant gemacht, damit wenn jemand zu Facilitirung und Beförderung zur Untersuchung einige Nachricht an Hand zu geben wüste, solches an hiesigem Landgericht anzeigen wolle. Cleve im Landg. den 17 November 1759.

Sethmann, Ritmeier.

XI. Von geschehener Mordthat außerhalb Duisburg.

Der Herr Canonicus Schorn zu Cranenburg, ist die Nacht vom 23 auf den 24 in seinem Hause worin er gantz allein gewesen, mit vielen Wunden dergestalt mörderlich behandelt worden, daß er darab den 25 morgens um 11 Uhr verstorben, ohne daß sich jedoch bis dato Endes, daß ihme etwas entwendet seye, sondern vermuthlich die Thätere deshalb durch ein oder anders werden gestöhret seyn. Da nun dem publico daran gelegen, daß der oder diejenige, so diese Gräuelthat ausgeübet haben, entdecket, forthin zur verdienten Straffe, andern zum Exempel gezogen werden mögen; Als wird dieses des Endes bekant gemacht, damit der oder diejenige, so deshalb auf diesen oder jenen einen gegründeten Verdacht haben, solches hiesigem Landgericht zu Facilitirung der Untersuchung anzeigen können, und soll des Angebers Nahm wohl verschwiegen werden. Cleve im Landg. den 29 Octob. 1759.

Sethmann, Ritmeier.

XII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal-Raths und Regierungs Advocati, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Küchmeisters Edictalis Citatio gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Küchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditoribus obliegen binnen 12 Wochen peremtorischer Frist à dato dieses, und zwarn längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoriis bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entstehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhalts der Edictal Citation, ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Cleve im Regierungs-Rath den 12 Nov. 1759.

Reimann.

Johann Died. Schmidthaus hat sein Freyguth zu Niedern-Reeswinckel im Kirchspiel Halver, Creditoribus in solutum gegeben, und ist terminus liquidationis & justificationis auf den 9 Februarii 1760 am Freygericht zu Altena präfiguret. Proclamata sind zu Altena, Ludenscheid und Halver angeschlagen.

XIII. AVERTISSEMENT

Ingefolge des aus dem hochlöbl. Justitz- und Appellations-Collegio zu Soest eingelaufenen Clem. mand. wird nunmehro novus terminus zur Wahl und Ordnung eines interims Curatoris und Administratoris derer von Hasencampischer Güther auf den 20 Decemb. a. curr. Vorm. um 8 Uhr, auf hiesiger Königl. Landgerichtsstube sub præjudicio anberahmet, und denen sämtl. Creditoren des Freyh. v. Hasencamp solches hiemit bekant gemacht, denenselben auch aufgegeben, ihre Mandatarios zu sothaner Wahl mit specieller Vollmacht zu versehen. Bochum im Landg. den 20 Novemb. 1759

Vigore Comm. Landmann, Böking, Natrop.

Diese Intelligentz Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stuber.

Anhang

Num. LI. Dienstag den 18. Decembris 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

III. NOTIFICATION.

Es ist unterm 8 Januarii c. von einem hochehrw. Reformirten Consistorio hieselbst, so wol durch den Intelligentz-Zettel, als auch vermittelst Publicirung und Affigirung, dem publico bekant gemachet worden, wie wol gem. Consistorium gutgefunden den ihrer Gemeinde zugehörigen, auf der Steckbahn hieselbst gelegenen Kirchhof in Ordnung zu bringen, mithin nicht allein die alten Erdgruben ausmessen, darnach bey einer jeden benötigte Pfähle setzen, auch einen neuen Plan samt Register darüber formiren zu lassen. Wobey auch angezeiget worden, daß sich verschiedene Kellern und Erdgruben gefunden, wovon die Eigenthümer oder Erben derjenigen, so ein Recht dazu haben, nicht bekant, noch auf geschehene Erkündigung auszuforschen gewesen, wan nunmehro resolviret worden bekant zu machen, daß alle und jede, so entweder ex jure successionis, oder sonsten ein Recht an eine oder andere Grube oder Keller auf ged. Kirchhof zu haben vermeinen mögten, sich deshalb à dato binnen 3 Monaten bey mehrged. Consistorio zu melden, und ihre Qualification zu produciren hätten, damit dieselbe dem befinden nach in dem neuen Plan und Register verzeichnet und registriret werden könten; dahingegen diejenigen, so solches nicht thun, und binnen ged. Zeit nicht angeben solten, werden gefallen lassen müssen, daß sie ferner hin nicht mehr auf sie gesehen, sondern die Kellern und Erdgruben, als der Gemeine anferfallen considertiret, und an andere überlassen werden sollen. Uebrigens, damit auch bem. neuer Plan und Register allezeit in guter Ordnung gehalten werden könne, ist zugleich beliebet worden, daß bey Absterben desjenigen aus der Familie, welche im Register angesetzet worden, oder bey sonsten etwa vorfallenden Veränderungen desselben, derjenige ex Familia so ein Recht zu haben vermeinen solten, solches so gleich dem zeitlichen Kirchmeister anzeigen solle, damit an stat des abgegangenen ein anderer angesetzet und registriret werden könne, und solchergestalt allezeit eine Gewißheit des Eigenthums vorhanden seye. Nachdem nun hierauf bis dato noch viele mit denen erforderlichen Qualificationen zurückgeblieben, und damit sich niemand mit einer Unwissenheit behelffen möge, so ist von mehrdes. Consistorio näher resolviret worden dem publico so wol durch den Intelligentz-Zettel, als auch Publicirung und Affigirung dieses, nochmahlen bekant zu machen, gleich dan hiemit geschiehet, daß mehrged. Qualificationes annoch à dato hujus, innerhalb 3 Monaten vorbeschriebener Massen eingebracht werden mögen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist, ohne ferneres Nachsehen, die Kellern und Erdgruben, als der Gemeine heimgefallen sollen considertiret und andern überlassen werden. Anbey habe bey nunmehriger völliger Einrichtung mehrgem. Plans und Register vorgekommen, daß bey Ausmessung und Regulirung der Erdgruben, die Nummern darauf verändert, auch darnach die darauf gebrachte neue Pfähle bezeichnet werden müssen, wird dieses ebenfals bekant gemacht, damit die jetzige Besitzere derselbe ihre davon habende Scheine und Quittungen, worauf die Nummern des alten Plans befindlich, zugleich beybringen, und dagegen nach den neuen Nummern Bescheinigungen einziehen können; wobey dan auch zugleich dieselbe wegen der darauf gebrachten neuen Pfählen, so von starckem Holtz genommen, und doppelt gefarbet sind, vor jeden 4 stbr. erlegen, wegen der Nummern auf den Kellern aber, welche nunmehro ebenfals zur stets daurenden Nachweisung und beständiger Richtigkeit gebracht sind, 20 stüber entrichten müssen, und das mit auch hierunter bey Aufbrechung der letztern und Einsenckung der Leichen, keine Unordnung vorgehen, und dieselbe nicht in verkehrten Kellern beygesetzet werden mögen, ist von wolgem. Consistorio beschlossen worden, daß dazu alleine der Stadt Mauermeister Verseyen, welcher bey Untersuchung der Kellern adhibiret worden, und von deren Situation alleine die beste Wissenschaft hat, abhibiret werden solle. Eleve in Consist. den 22 Nov. 1759.

Ant. Schmitz Kirchmeister.

IV.

§. II. Alckmaar den 12 Sept. 1758. Onder de Zeldenheden, welcke somtyds onder de Gewassen als verwonderens waardig zig opdoen, is van geen minder Oog van verwondering als zeldzaam antemercken, het welcke alhier in eenen Tuyn buyten deeze Stadts Geeste, Poort aan de Cingel gelegen en aan Mr. Jan Spaan Kruydenier alhier op de Laap toebehoorende, is gevonden. Wanneer iemand van zyn Huysgezin eenige afgevallene Appeln bezig was van de Grond op te rapen, en dus door het bucken het Oog vallende aan de Zyde van *een Aalbessen-Boom, welcke naast een laagstamde Appelboom staat*, het hem toescheen, dat dien Appel, welcke alaer zig in gezeyde Aalbessen Boom bevond mede eene afgevallene was, en daerom dezelve meede daaruyt et van de Tack af te neemen, waar dezelve aengryppende, ontdeckte dat hy met een Steel aan de Tack vast zaat. Deezen Appel heeft de Groote van een ordinaire Vuyst, is zeer fris van Couleur en zit aan een der Tacken van Aalbessen-Boom vast gegroeyt, welcke Tack soo wel als de andere van dien Boom mit Bessen voorzien. Dit zoude wel eerder konnen ontdeckt zyn geweest, wanneer van gezeyde Boom was gepluckt en niet was begreepen om de Bessen aan deeze en zommige andere Boomen tot Naryd te bewaaren; of dat eerder van de aldaer naast bystaande Appelboom eenige Vruchten waaren afgevallen. Dit zeldzaame en byna ongelooffbycke Geval is bereyts van een zeer groot Getal Aanschouwers, waeronder veele kundige met de nytersste verwondering van naby gezien; maer de Oorzaack op goede Gronden steunende noch van niemand vastgestellt.

§. III. Meine Anmerckungen über diese Begebenheit sind folgende. Vorerst ist einem ehrlichen Mann nicht zu verargen, wenn er alle Neuigkeiten der Zeitungs-Schreiber nicht vor Evangelia annimt, sondern vielmehr seinen Verstand und Ueberlegung vor die glaubige Annehmung einer Erzehlung vorher würcken läßt, zumahlen man sonderlich bey jetzigen ärgen Zeiten unzählig hinters Licht geführet und mit Lügen ganz angefüllet wird; ja man weiß fast nicht mehr wem man glauben soll, indem auch so gar diejenige Zeitungs-Schreiber, die bisanhero ihren Credit noch so ziemlich maintenirt haben, (die Fabelhänse von Zeitungs-Schreibern, deren Wesen und Haupt-Eigenschaft im Lügen-schmieden bestehet, verdienen ohnedem keine Achtung; diese gehören in die Classe der unverbesserlichen, von welchen Salomo Prov. 27. v. 22 redet) anitzo öfters unsinnige und wiedersprechende Sachen narriren, und deswegen verdienet auch der angeführte Articul in Ansehung der bloßen Erzehlung eine aufmerksame Vorsicht. Er erfordert zwens alle Behutsahmkeit von denen, die die Sache selbst in Augenschein nehmen können und würcklich genommen haben: denn wem ist wohl unbewust, daß einer öfters mit sehenden Augen blind gemacht wird, es geschehe dieses nun mit einer vorsätzlichen Schalckheit oder kurtzweiligen Schnackerey. Es ist mir selbst vor langen Jahren dergleichen Historie wiederfahren und seit der Zeit lasse ich mich so bald nicht mehr durch den Schein blenden. Nemlich im vorbeygehen an einer Schledornen-Hecke wurde ich eine groß weiße Blume von dem Convolvulus major albus im dem Dornstrauche gewahr, und da ich nicht wusste, daß weder Blat noch eine Rancke von besagtem Convolvulus den Schlehdorns, Ast umschlug, so gieng ich etwas näher, je näher ich kam, je mehr nahm meine Verwunderung zu. Ich sahe nunmehro ganz deutlich, daß der Flor Convolvuli an dem einen Ende des Schlehdorns-Astes unbeweglich saß. Ich erstaunte über diese Erscheinung, indem ich also die vermeinte Unmöglichkeit möglich gemacht sahe. Ich schnitte den zar blühenden Schlehdorns-Ast mit aller Vorsicht ab um die Sache genauer zu untersuchen, und si he ich fand, daß ein schnackischer Vogel diese Blume recht artig an einer Spitze des Schlehdorns so feste angestecket hatte, daß selbige gleichsahm mit Gewalt davon abgezogen werden muste. Ich finde auch in dem 8 Band des hamburgischen Magazins p. 208, daß auf gleiche Weise ein muthwilliger Schalck einen Baum Kornblumen aufgesetzet und damit einige Tage hindurch einen grossen Theil der Stadt Leipzig geäffet hat. Also ist auch hieraus zu lernen, daß man Vorsichtigkeit gebrauchen müsse bey Untersuchung des Apfels auf dem Johannis-Beerstrauch, ob nemlich der Apfel natürlich feste gewachsen, und ob es ein wahrer natürlicher Apfel ist: nam multa videntur quæ non sunt, und da man die Kunst allerhand Früchte der Natur sehr ähnlich nachzumachen gelernet hat, so ist die Vorsicht hiebey desto nöthiger. Es hatte nemlich vor ein Paar Jahren ein gewisser

demselben aber bishiehin keine Zahlung geschehen, dahero gebeten, solches ästimiren und verkauffen zu lassen. Welchem petito zwarn deferiret, jedoch aber dem Tiron noch freygegeben, daß ged. Zeug binnen 4 Wochen einzulösen, wiedrigenfalls gewärtigen, daß prævia taxatione den 8 Jan. a. f., Vorm. um 9 Uhr allhier auffm Rahthause öffentlich verkauft werden solle. Welches dem Tiron und jedermann hiedurch bekant gemacht wird. Altena im Landg. den 21 Novemb. 1759.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann und Fabricant Herr Johann Buchholtz zufolge producirten Kauf-Contract, ein auf der Oberstrasse neben des Herrn Professoris Pagenstecher und Lutringhausens Erb gelegenes Haus samt Scheuer, Garten und sonstigen Gerechtigkeiten von dem Hn Doctor Conrad Bertram von Becker an sich gekauset; weshalb alle, so ex quocunque capite seu jure dominii vel retractus an diesem Hause einige Ansprache haben, hiedurch abgeladen werden, solches sub pœna præclusionis innerhalb 6 Wochen à dato dieses, bey hiesigem Stadtgericht zu melden. Duisb den 21 Novemb. 1759. J. C. Turck. v. Kotzhausen Sec.

Herr J. Beckmann hat von den Hrn Striebeck und Bongard ihr gemeinschaftliches Haus, die Löve genant, erblich an sich gekauft, solte nun jemand etwas daran zu prätendiren haben, muß sich in Zeit von 3 Wochen gehörigen Orts melden.

Gerhard Grashof hat von Herm. Lobeck einen Garten zwischen Herrn Tuckermanns und Borns Garten gelegen aus freyer Hand gekauft; wer etwas dagegen einzuwenden, muß sich gehörigen Orts melden.

Es hat der Meister von der Burg seinen vorm Schwanen-Thor gelegenen Baumgarten dem meistbietenden verkauft; wer daran einige Ansprach zu haben vermeinet, muß sich à dato innerhalb 3 Wochen gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Wessel Me boom in Xanten, hat schon in An. 1752 von Atn. Ketter einige Ländereyen, in der Ayen vor Wesel gelegen, gekauffet, und verlanget vor der Auftragt Citationem interessentium, und derjenigen, so etwa Ansprach auf solche Ländereyen machen mögten; da nun dieses in Rechten und Billigkeit gegründet; so werden etwaige sonstige cointeressentes und Creditores abladet, daß sie à dato dieses binnen 9 Wochen peremtorischer Frist und längstens den 31 Jan. 1760. sich mit mit ihren habenden Recht und Forderungen bey hiesigem Landger. melden auch die justificationes beybringen, da in Entstehung dessen, ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesel im Landg. den 28 Nov. 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Es hat Henr. Muskens zu Meer, die Kathstätte von Vincent v. d. Linden in der Duffelt gelegen, gekauft; wer etwas daran, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu prätendiren hat, muß sich innerhalb 3 Wochen à dato den 29ten dieses, bey ged. Henr. Muskes angeben, sonsten nach deren Verlauf die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Rentmeister Schnewind will die dem Herrn Reichsgrafen von Byland Halt zugehörige im Amte Lymers gelegene Bau- und Weydeländereyen, so auf den 1 May 1760 pachtloß werden, de novo auf 6 Jahre hinwieder verpachten; Lusthabende können sich also den 21 dieses, Nachmittags Glocke 2, an des Scheffen Verheyen zu Sevenaer, Behausung einfinden.

Die Wittibe von Dyck zu Cleve, ist willens ihr im Amt Lymers, Kirchspiels Duiven und Groessen gelegene Baurenguth mit denen dazugehörigen Bau- und Weydeländereyen, so wie solche der jetzige Pächter Henr. Spaan bishero in Pacht gehabt, auf 6 nacheinander folgende Jahren aufs neue zu verpachten; Lusttragende können sich den 21 dieses, Nachm. um 2 Uhr, an des Scheffen Verheyen Hause zu Sevenaer, einfinden.

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es liegen 400 Rthlr Pupillengelder rentloß; wer solche gegen Landübliche Zinsen und Hypothequen-Ordnungs mässige Sicherheit verlangen, beliebe sich beym Hn Hofrath Sethe in Cleve zu melden, da ihme alsdann nähere Anweisung gegeben werden soll.

Der Luther. Kirche zur Mark Amts Hamm, sind 100 Rthlr in Capitali abgelegt worden;

habe, so habe der Führbarth bey seinem langen und rothen Barth gleichsahm unter Eyde versichert, daß er von keiner weder schwartzen noch andern Kunst, dergleichen Dinge zu machen wisse, mit welcher Erklärung auch der Herr Prälat zu frieden gewesen. Weiter so bezeuget gemelter Paullini an gedachtem Orte, daß einer Nahmens Israel Schmid von seinem Vatter und Großvatter vernommen hälte, wie ein gewisser Jäger auf einem mit Mooß bewachsenen Dornstrauch (welcher am besagten Orte spina vetusta heißt) eine sehr zierliche dabey aber häufig blühende Lilie angetroffen. Weilen nun Paullini ferner nichts mehr von der wahren Beschaffenheit dieser unnatürlichen Ausartungen beyfüget, sondern nur noch einige observationes vagas von plantis parasiticis, morbosis oder monstrosis, wie auch solchen, die man an ungewöhnlichen Orten angetroffen, als de rosis in salice, de roremarino in betula, de Lavandula in salice, de verbena & de ruta murana in calvaria, &c beybringt und demnach endlich den tröstlichen Schluß machet: quidni ergo Amica mea Lilium inter spinas? (Cantic. II. 2.) so dunckt mir, daß dieses Lilium in rosa & spina nichts anders als ein monstroses Gewächs und keines weges wahre Lilien gewesen seyn. Uberdem mercke ich aus verschiedenen Paullinischen Observationen, daß der ehrliche Paullini sich wegen seiner Leichtgläubigkeit manchen tüchtigen habe aufbinden lassen. Schließlich muß ich dem geneigten Leser noch hiebey bekant machen, daß auch schon in Holland ein Zweifler gegen diesen beschriebenen neumodischen Apfelbaum aufgestanden und daselbst folgende Schrift dieserhalb zum Vorschein gekommen ist: Eenvoudige en regtzinnige Gedagten over de Historie van een Appel, dewelcke in de Haarlemse Courant van 20 September 1759. door den Postyding uyt Alckmaar aan 't Gemeen is bekend gemaackt. Alckmaar by Abraham Ylst in groot Octav.

Scherer.

I. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Criminal-Raths und Regierungs Advocati, Herrn Hymmen als Curator ad lites der Unmündigen von Küchmeisters Edictalis Citatio gegen die Creditores des weyl. Königl. Preuss. Obristens Küchmeisters von Sternberg ad explorandas vires hæreditatis erkant seye. Es wird derowegen gedachten Creditoribus obliegen binnen 12 Wochen peremtorischer Frist à dato dieses, und zwarn längstens den 17 Febr. 1760, ihre Forderungen mit dazu gehörigen justificatoriis bey der Regierung und der angeordneten Commission anzugeben, bey dessen Entstehung aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß ihnen Inhalts der Edictal Citation, ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Cleve im Regierungs-Rath den 12 Nov. 1759.

Reimann.

Wir zum Königl. Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores. Nachdem die Töchter des abgelebten Anton von Ravenstein, Nahmens Maria Barbara, und Helena Lucia von Ravenstein per memoriale angezeiget, daß sie ihres Vaters Erbschaft nicht anders, als cum beneficio legis & inventarii antreten wollen, indessen jedoch de viribus dictæ hæreditatis gewis seyn müsten, dahero gebeten durch eine Edictal-Citation sämtl. ihrer elterlichen Creditoren Ordnungs-mässig citiren zu lassen; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir alle der allhie in Cleve verstorbenen Eheleuten Antonen von Ravensteins Creditoren hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Nimwegen und das dritte zu Alpen angeschlagen werden sollen, dahin peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, euere Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 6ten Martii 1760 im Landgericht allhier euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderungen in original produciret, eurer Forderung halber mit denen beyden vorbenandten Töchtern und Neben-Creditoren ad protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß gewartet; mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benandten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, von den Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Gegeben Cleve im Landgericht den 29 Novembris 1759. (L.S) Sethmann, Ritmeier.

Anhang.